

S t a t u t e n

Genehmigt an der
Generalversammlung
vom 28. März 2023

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name Unter dem Namen Tourismus Stans besteht mit Sitz in Stans ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Zweck Der Verein pflegt und fördert im Raum der Agglomeration Stans einen sowohl im Interesse der BesucherInnen wie auch der ansässigen EinwohnerInnen wert- und nachhaltigen Tourismus.

Er nimmt zu diesem Zweck insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Vermittlung von Informationen von touristischem Interesse an BesucherInnen von Stans mittels Dorfführungen, Anleitungen zur Erkundigung des Dorfes und der Umgebung, Pflege einer informativen Website und dergleichen;
- b) Herausgabe und Verbreitung von Dorfplänen, Prospekten, Hotel und Ferienwohnungslisten und Ähnlichem;
- c) Organisation oder Unterstützung der Organisation von kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen im Interesse der BesucherInnen und der einheimischen Bevölkerung.

Art. 3

Zusammenarbeit Der Verein pflegt den Austausch und die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Stans und weiteren Gemeinden im Agglomerationsgebiet sowie mit den LeistungsträgerInnen und den zielverwandten kantonalen und kommunalen Organisationen.

Zum Zwecke der Umsetzung der kantonalen Gesetzgebung über die Tourismusförderung kann der Verein mit der Gemeinde Stans und weiteren Gemeinden im Agglomerationsgebiet Leistungsvereinbarungen abschliessen. Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen können weitere Aufgaben übernommen werden.

Der Verein kann seinerseits Aufgaben nach Artikel 2 mittels Leistungsvereinbarung zur Erfüllung an Dritte übertragen.

Art. 4

Vereinsjahr Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglieder Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Restaurants, Cafés;
- b) Betriebe mit Massenlagern und Campings;
- c) VermieterInnen von Ferienwohnungen und -zimmern;
- d) touristische Transportunternehmungen;
- e) Gemeinden und Korporationen;
- f) Ladengeschäfte, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe; g) Organisatoren von kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- h) zielverwandte Organisationen;
- i) Privatpersonen.

Art. 6

Beitritt Der Beitritt erfolgt auf mündliche oder schriftliche Anmeldung beim Vorstand.

Art. 7

Austritt Ein Mitglied kann auf Ende des Vereinsjahrs austreten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 8

Ausschluss Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können nach vorangehender, erfolgloser Mahnung mit Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 9

Einnahmen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder;
2. Beiträge der Gemeinden;
3. Anteile an den Tourismusabgaben gemäss den Leistungsvereinbarungen;
4. Erträge aus Veranstaltungen, Verkauf von Publikationen, Kommissionen und dergleichen;
5. unentgeltliche Zuweisungen.

Art. 10

Beiträge

Die Generalversammlung legt den Jahresbeitrag fest.

OrganisatorInnen von kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sind beitragsfrei, sofern sie Gegenrecht halten.

IV. ORGANISATION

Art. 11

*Vereins-
Organe*

Die Organe von Tourismus Stans sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. das Revisorat

Art. 12

Generalver-

Die Generalversammlung (GV) findet jährlich im ersten Halbjahr *sammlung* des Vereinsjahrs statt.

Sie ist das oberste Organ des Vereins und behandelt ordentlicher Weise die nachstehenden Geschäfte:

1. Protokoll der vorangehenden GV;
2. Jahresberichte;
3. Jahresrechnung sowie Bericht des Revisorats;
4. Budget;
5. Jahresbeitrag;
6. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren;
7. Anträge der Mitglieder;
8. Statutenänderungen;
9. Auflösung des Vereins laut Art. 19;
10. weitere, vom Vorstand der GV zur Entscheidung zugewiesene Geschäfte. Die GV fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Statutenrevisionen erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Anträge der Mitglieder an die ordentliche GV sind auf Ende des vorangehenden Vereinsjahrs schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Eine ausserordentliche GV findet auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände statt. Einem solchen Begehren ist innert zweier Monate stattzugeben.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Termin.

Art. 13

Amtdauer

Der Präsident, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Art. 14

Vorstand Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und verwaltet das Vereinsvermögen.

Dem Gemeinderat Stans steht ein Vertretungsrecht im Vorstand zu. Das gleiche Recht steht weiteren Gemeinden zu, welche den überwiegenden Teil der in ihrem Gebiet anfallenden Tourismusabgaben dem Verein zur Verwendung überlassen.

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 12 Abs. 2 Ziff. 6 selbst. Er versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Er regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 15

Aufgaben Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Vollzug der statutarischen Vereinsaufgaben und der Beschlüsse der Generalversammlung;
- b) Vollzug der Verpflichtungen gemäss den Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden;
- c) Vorbereiten der Geschäfte für die Generalversammlung, inkl. des Budgets.

Der Aktuar ist verantwortlich für die Führung des Protokolls und die Betreuung des Archivs.

Der Kassier führt die laufende Rechnung und erstellt den Jahresabschluss.

Art. 16

Entschädigung Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Sitzungen und Tätigkeiten gemäss dem jährlichen Budget entschädigt.

Art. 17

Revisorat Das Revisorat prüft zuhanden der GV die Jahresrechnung.

Art. 18

Haftung Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Kommt der Beschluss nicht zustande, kann an einer zweiten, nachfolgenden GV der Verein mit einfachem Mehr aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins ist die Verwaltung des Inventars sowie allfälliges Vermögen der Gemeinde Stans treuhänderisch zu übertragen. Bei Neugründung eines Vereins mit den gleichen Zwecken ist der Gemeinderat befugt, diesem Verein die Hinterlassenschaft zu übergeben.

Art. 20

Inkrafttreten Die Statuten lösen jene vom 20. März 2017 ab und treten mit der heutigen Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Die Entschädigungsregelung in Art. 16 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Stans, 28. März 2023

TOURISMUS STANS

Rob Furger
Co-Präsident

Conrad Wagner
Co-Präsident